



# Marktgemeinde Zell am Ziller

## Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: [bauamt@zell-am-ziller.tirol.gv.at](mailto:bauamt@zell-am-ziller.tirol.gv.at)

---

### Zeller Wasserleitungsordnung

#### § 1

##### Versorgungsbereich und Betriebszweck:

- (1) Die Gemeindewasserleitungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im Versorgungsbereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
- (2) Der Versorgungsbereich umfaßt das im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Zell am Ziller ausgewiesene Bauland (§ 11 Tiroler Raumordnungsgesetz).

#### § 2

##### Anschlußzwang:

- (1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserleitungsanlage liegenden Gebäude bzw. Grundstücke besteht, hinsichtlich deren Versorgung mit Trinkwasser, Anschlußzwang.
- (2) Als Grundstück wird ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende verbaute und unverbaute Grundbesitz angesehen, welcher eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und eine Wasserversorgung benötigt.
- (3) Anschlußzwang besteht auch für Objekte, die ursprünglich vom Anschlußzwang ausgenommen worden sind und zu einem späteren Zeitpunkt an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. In diesem Falle ist vor Anschluß des Objektes um die Anschlußbewilligung anzusuchen und die Anschlußgebühr auf Grund der Wasserleitungsordnung bzw. der Wassergebührenordnung nachzuentrichten.
- (4) Anschlußzwang besteht auch für Grundstücke bzw. die darauf errichteten Objekte, die ursprünglich vom Anschlußzwang ausgenommen worden sind, weil sie außerhalb des Versorgungsbereiches errichtet wurden und zu einem späteren Zeitpunkt durch Umwidmung in den Versorgungsbereich einbezogen worden sind. Der Anschlußzwang für derartige Grundstücke bzw. Objekte tritt mit dem Zeitpunkt der Umwidmung in Kraft.

#### § 3

##### Ausnahmen vom Anschlußzwang

Der Anschlußzwang besteht nicht für:

- (1) Grundstücke, deren Anschluß aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.
- (2) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen und landwirtschaftlichen Betrieben, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke nicht mehr gedeckt werden kann.

- (3) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende, rechtlich sichergestellte, eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird.
- (4) Weiters ausgenommen sind Um- und Zubauten an Objekten, welche gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 vom Anschlußzwang ausgenommen wurden.
- (5) Ausgenommen vom Anschlußzwang sind auch bestehende bzw. neu bewilligte Einzelobjekte, für die kein Wasser benötigt wird und diese Objekte daher auch an keine Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und auch künftig nicht angeschlossen werden.
- (6) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang ist innerhalb von vier Wochen nach Verständigung vom Wirksamwerden des Anschlußzwanges unter Angabe der Gründe bei der Marktgemeinde Zell am Ziller schriftlich einzureichen. Sollte im Zuge eines Bauverfahrens bescheidmäßig festgehalten werden, daß ein freistehendes Objekt an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Zell nicht angeschlossen wird, erübrigt sich ein Antrag nach Absatz 6.

#### § 4

##### Benützungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgung für Trinkwasser unzulässig.
- (2) Wenn Eigenversorgungsanlagen bestehen, müssen alle Auslässe dieser Anlagen entsprechend der ÖNORM B 2531, 3.2, mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden.
- (3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche Verbindung (ÖNORM B 2531, 3.2) bestehen. Ausgenommen hievon sind Anlagen, die im öffentlichen Interesse durch die Marktgemeinde errichtet werden.

#### § 5

##### Anmeldung zum Wasserbezug

- (1) Grundstückseigentümer, für die Anschlußzwang besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels formlosen Ansuchen zu beantragen.
- (2) Ein solches Ansuchen ist vom Grundstückseigentümer mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Anschluß an die Wasserversorgungsanlage beim Marktgemeindeamt Zell am Ziller einzubringen.
- (3) Grundstückseigentümer, für die der Anschlußzwang nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluß an die Wasserleitung einbringen.
- (4) Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben nach Anmeldung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Alle Grundstückseigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

#### § 6

##### Anschlußleitungen

- (1) Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Es ist vom Wasserabnehmer eine Absperrvorrichtung zu installieren.
- (2) Die Lichtweite der Anschlußleitung wird von der Marktgemeinde Zell am Ziller entsprechend dem genehmigten Wasserbezug bemessen. Sie wird nicht kleiner als NW 25 ausgelegt.

- (3) Für ein Grundstück darf nur eine Anschlußleitung verlegt werden.
- (4) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluß herstellen zu lassen.
- (5) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten vor dem Wasserzähler ist nicht zulässig.
- (6) Die Herstellung oder Änderung der Anschlußleitung hat durch den Anschlußwerber zu erfolgen.
- (7) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau des Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlußleitung hat nach ÖNORM B 2532 zu erfolgen.
- (8) Die Absperrvorrichtungen und die Anschlußleitung können auch von Bediensteten der Marktgemeinde Zell am Ziller oder deren Beauftragten kontrolliert werden.
- (9) Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, ist dieser verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung zu schützen. Der Wasserabnehmer hat jeden Schaden und jeden Wasseraustritt unverzüglich der Marktgemeinde Zell am Ziller zu melden. Beschädigungen im Bereich der privaten Anschlußleitungen sind unverzüglich zu beheben.
- (10) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlußleitung gegenüber dem Zeitpunkt des zuletzt getätigten Anschlusses verändern, bedürfen der Zustimmung der Marktgemeinde.

## § 7

### Wasserzähler:

- (1) Der Wasserzähler wird von der Marktgemeinde beigestellt und eingebaut. Er verbleibt im Eigentum derselben. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt die Marktgemeinde Zell am Ziller. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes und für die Instandhaltung des Rückflußverhinderers wird eine Zählermiete eingehoben.
- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflußrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem ein Rückflußverhinderer einzubauen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat den Wasserzähler nach Anordnung der Marktgemeinde einbauen zu lassen. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Marktgemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtungen, Rückflußverhinderer) entstandenen Schäden.
- (4) Wird vom Grundstückseigentümer die Meßgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über schriftlichen Antrag von der Marktgemeinde ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wassermesser falsch, so wird die Wassergebühr auf Grund einer Schätzung berechnet. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Marktgemeinde.
- (5) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Marktgemeinde Zell am Ziller berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem

höchsten Abgaben- und Tarifsatz vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden täglich während der Dauer des unberechtigten Verbrauchs ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für ein Jahr vorgeschrieben.

- (6) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Marktgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für eine Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Dem Grundstückseigentümer wird aufgetragen, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (8) Die Verwendung weitere Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Marktgemeinde.

## § 8

### Verbrauchsanlagen

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Grundstückseigentümers umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Die Verbrauchsanlage muß der ÖNORM B 2531 entsprechen.
- (3) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten muß der Marktgemeinde mit der Anmeldung zum Wasserbezug eine Berechnung des voraussichtlichen Wasserverbrauchs (gegebenenfalls vom Installateur zu erstellen) vorgelegt werden. Die Marktgemeinde Zell am Ziller ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen, die Anlage vor der Inbetriebnahme zu überprüfen und eine Druckprobe vorzunehmen. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen einer Genehmigung der Marktgemeinde begonnen werden. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde. Eine Zustimmung kann versagt werden, wenn die Funktion der Wasserversorgungsanlage gefährdet ist.
- (4) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Wasserzähler von der Marktgemeinde Zell am Ziller eingebaut wurde.
- (5) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen, und dergleichen) müssen die von der Marktgemeinde geforderten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rückflußverhinderer, Wassermangelsicherung) besitzen.
- (6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflußverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- (7) Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf die ÖNORM B 2532 Punkt 6 und B 2531 Punkt 10 verwiesen. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Grundstückseigentümer von Befugten ausführen zu lassen.
- (8) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde einzuholen, welche die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Tageszeiten oder auf bestimmte Tage einschränken kann. Bei Wasserknappheit kann die Marktgemeinde Zell am Ziller eine solche Wasserentnahme gänzlich untersagen.
- (9) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Marktgemeinde Zell ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu

gestatten, soweit es für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

- (10) Die Marktgemeinde Zell behält sich vor, die Verbrauchsanlage jederzeit zu prüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der hierfür festgesetzten Frist beheben zu lassen.
- (11) Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht der Marktgemeinde Gefahr im Verzug vor, so ist diese berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen (siehe auch § 10).
- (12) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird verrechnet, gleichgültig ob sie gewollt oder ungewollt bezogen wurde.

## § 9

### Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlußleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- (2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Marktgemeinde entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlußleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (3) Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind der Marktgemeinde Zell binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde, welche in der Wasserleitungsordnung Begründung finden, ein.

## § 10

### Einschränkung bzw. Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Die Marktgemeinde Zell am Ziller kann den Wasserbezug einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
  - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen eintreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen,
  - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug auf ein Minimum einzuschränken.
- (2) Darüber hinaus kann die Marktgemeinde Zell am Ziller den Wasserbezug auch einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt, erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden,
  - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
  - c) der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach Absatz 1a bis 1c ist von der Marktgemeinde Zell am Ziller nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Eine solche Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Marktgemeinde Zell vorgesehenen Weise (Anschlag – Mitteilung).

- (4) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

#### § 11

##### Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen lediglich Feuerlöschzwecken.

#### § 12

##### Abgaben und Tarife

- (1) Die Abgaben und Tarife sind in einer Wassergebührenordnung geregelt.  
(2) Ebenso sind der Ablesezeitraum, die Fälligkeitstermine der Vorschreibungen und die Einspruchsfristen geregelt.

#### § 13

##### Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen, die diese Wasserleitungsordnung betreffen, werden als Verwaltungsübertretung geahndet.

#### § 14

##### Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserleitungsordnung wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller im Rahmen seiner 50. Sitzung vom 17.12.1990 beschlossen und tritt am 01.01.1991 in Kraft.  
(2) Damit verliert die bisher gültige Wasserleitungsordnung am 31.12.1990 ihre Wirksamkeit.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für diese Wasserleitungsordnung erfolgte durch die Abteilung Ib beim Amt der Tiroler Landesregierung mittels Schreiben vom 14. Jänner 1991, Zl. Ib-5916/7-1991 bzw. Ib-6215/4-1991.